
Mandanteninformationen Coronakrise

1.) **Zulagen für Beschäftigte sind bis 1500 € während der Corona-Pandemie steuerfrei**

- In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von **1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei** gestellt. Dies teilte das BMF am 3.4.2020 mit.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden **Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten**.
- Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto aufzuzeichnen**. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.
- Da nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Zulagen bis insgesamt 1500 € über dem vereinbarten Arbeitslohn.

2.) **Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung**

- Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine **Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens** (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.
- Voraussetzung dafür ist, dass die erwerbstätigen Eltern **Kinder unter 12 Jahren** zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- dass **Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft** sind.

Weitere Informationen zu den arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf deren Homepage zusammengestellt.

3.) **Kann der Arbeitgeber außergewöhnliche Betreuungsleistungen, die aufgrund der Corona-Krise für pflegebedürftige Angehörige und Kinder entstehen, steuerfrei erstaten?**

- Ja. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen bis zu einem **Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei** bleiben.
- Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus **Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren** entstehen. Bei behinderten Kindern, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gilt dies auch, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist.

- Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der Arbeitnehmer um einen **pflegebedürftigen Angehörigen** kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet.
- Das Vorliegen eines zusätzlichen Betreuungsbedarfes wird unterstellt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung der Kinder infolge der zur Eindämmung der Corona-Krise angeordneten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen (aktuell z. B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten, Schulhorte) weggefallen ist.
- Von einer kurzfristig zu organisierenden Betreuung ist so lange auszugehen, bis die entsprechenden Betreuungseinrichtungen ihren regulären Betrieb wieder aufnehmen können.
- Bei Barleistungen des Arbeitgebers müssen dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen entstanden sein. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

4.) Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige

Selbstständigen, welche durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeit geraten sind soll der Zugang zur Grundsicherung erleichtert werden. So sollen auch bei Verdienstaussfällen Lebensunterhalt und Wohnraum gesichert werden. **Für sechs Monate sollen dafür Sonderregelungen** gelten, damit die Leistungen schnell ausgezahlt werden können. Die Anträge auf Grundsicherung werden daher vorläufig bewilligt, ohne dass die Vermögensverhältnisse offengelegt werden müssen. Eine **Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich**. Weitere Informationen sowie die notwendigen Formulare erhalten Sie auf den Seiten der Agentur für Arbeit.



5.) Beratung in der Krise: Vollfinanzierung durch das BMWi

- Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu erkennen und entgegen zu steuern, kann Ihnen ein Unternehmensberater und auch wir behilflich sein. Um durch diese Investitionen nicht belastet zu sein, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWL) die bestehende Richtlinie des Fördermittels „Förderung zum unternehmerischen Know-how“ um das Modul „Corona“ ergänzt.
- Was heißt das konkret für Sie? Wenn Sie ein KMU oder Freiberufler sind und unter den wirtschaftlichen Auswirkungen von Corona leiden, erhalten Sie **kostenfrei eine Beratung durch einen Berater**. Es wird den Unternehmern und Freiberuflern **ein Zuschuss in Höhe von 100% (maximal jedoch 4.000 €)** gewährt.
- Nur die **Umsatzsteuer** muss der UN entrichten, dies ist als Durchlaufposten aber wenig relevant

6.) Das Unterstützungsprogramm Sachsen-Anhalt wird erweitert!

- anbei eine Information zum Soforthilfeprogramm des Landes, ich weiß – Kredite sind sicherlich für viele nicht das geeignete Mittel- aber das Land hat diesbezüglich reagiert wie folgt:
- Ab 06.04.2020 können in Sachsen-Anhalt **Darlehen zw. 10.000 und 150.000 € mit Laufzeit von 10 Jahren und 2 Jahren Zins- und Tilgungsfreiheit beantragt** werden. Alle weiteren Infos dazu unten auf der Website des Ministeriums und in diesem Link:

https://mw.sachsen-anhalt.de/news-detail/news/landesprogramm-sachsen-anhalt-zukunft-wird-erweitert-willingmann-zuenden-2-stufe-unserer-coron/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=77637e08af0742ddc3fad570af911607&fbclid=IwAR2sy00taMpKS8ufqrUzDJfgSItaUFAXddc8Wb-W8EmLi_hpnzYwiPzPIAI

7.) Wegen Coronavirus: Erste Kommunen erlassen Kita-Beiträge

- Die ersten Kitas und Horte in Sachsen-Anhalt setzen die Gebühren für April wegen des Coronavirus aus. Damit sollen Eltern in den auch finanziell unsicheren Zeiten entlastet werden.



Bildrechte: MDR/dpa

- Grund für die Entscheidungen sei die Hoffnung, die Eltern dadurch in einer auch finanziell unsicheren Zeit ein wenig entlasten zu können. Eine Entscheidung darüber, ob die Beiträge später nachträglich eingefordert oder komplett von Land oder Gemeinde übernommen werden, steht in allen Fällen noch aus.
- Sollten Ihrer Mitarbeiter aktuell einen Kitazuschuss durch den Arbeitgeber erhalten, **benötigen wir unbedingt diese Information**, ob der Kitabeitrag geflossen ist oder nicht, da die Zahlung des Arbeitgebers ansonsten steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig wäre

8.) Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Selbständige und freiwillig Versicherte können einen **Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge** stellen. Gegebenenfalls ist auch eine Rückstufung auf den Mindestbeitrag möglich. Hierfür sind Unterlagen vom Steuerberater, eigene Aufzeichnungen oder auch eine Erklärung der individuellen Situation erforderlich.

Die Stundung ist zinsfrei und kann zunächst **für die Beitragsmonate März, April und Mai 2020** beantragt werden. Während der Stundungsphase werden Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Stundung endet spätestens mit der Fälligkeit der Beiträge für den Beitragsmonat Juni 2020.

9.) Hilfen für Unternehmen

Unternehmen in Sachsen-Anhalt, die bedingt durch die Ausbreitung des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten geraten, sollten sich üblicherweise zunächst an ihre Hausbank wenden. Geeignete und gängige Maßnahmen bei temporären Liquiditätsproblemen im Unternehmen bestehen in der Verlängerung der Kreditlaufzeiten und Tilgungsaussetzungen, um den Liquiditätsabfluss im Unternehmen zu reduzieren.

Im zweiten Schritt können die Unternehmen mit ihrer Hausbank aber auch auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zugehen.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Hilfsmaßnahmen finden Sie auf der Seite:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c235465>

Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder eine aktuelle Information mit den Themen die Sie eventuell bewegen zusammenstellen konnten. Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung..

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Großmann
Steuerberaterin